

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der I. Kommission über den Gesetzentwurf: die
Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Bericht

der I. Kommission über den Gesetzentwurf: die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Hohe Synode!

Im Auftrag Ihrer ersten Kommission habe ich die Ehre, über vorstehenden Gesetzentwurf zu berichten:

Das staatliche Gesetz vom 25. August 1876: die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, das sogenannte Dotationsgesetz, gewährte unsern evangelisch-protestantischen Pfarrern behufs Aufbesserung ihrer Dienstinkommen einen Staatszuschuß bis zu 200 000 M. und war erlassen worden mit einer Geltungsdauer von 3 Budgetperioden, erlischt somit mit Ablauf des Jahres 1881.

Mit diesem Gesetz im engsten Zusammenhang und auf Grund der darin gewährten Dotation wurde unser kirchliches Gesetz vom 8. Dezember 1876: die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, das sogenannte Klassifikationsgesetz, naturgemäß mit der gleichen Geltungsdauer erlassen, erlischt somit ebenfalls mit Ablauf des Jahres 1881.

Mit Rücksicht auf diese kurze Geltungsdauer der beiden Gesetze hatte die Generalsynode vom Jahr 1876 beschlossen, die Kirchenregierung zu ersuchen:

„zur Erlangung des Rechts kirchlicher Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe mit Großherzoglicher Staatsregierung rechtzeitig ins Benehmen zu treten, daß

die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Wege der Selbstbesteuerung längstens bis zur budgetmäßigen sechsjährigen Frist gesichert sei“.

Der Oberkirchenrat hat, wie er sich in seinem Generalbericht äußert, nicht versäumt, im angedeuteten Sinne mit Großherzoglicher Staatsregierung ins Benehmen zu treten. Das vorgezeichnete Ziel sei jedoch nicht erreicht worden, weil von gesetzgeberischen Arbeiten und von Verhältnissen abhängig, welche sich der Einwirkung der Kirchenbehörde entzogen hätten.

Aus dem bis daher Gesagten erhellt, daß mit Ablauf des Jahres 1881

der Staatszuschuß aufhört,

das Klassifikationsgesetz außer Wirksamkeit tritt und ein Kirchensteuergesetz nicht erlassen worden ist, und darum über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer neue Bestimmungen getroffen werden müssen.

Wir wollen nun, daß, wenn irgend thunlich, die Dienst-einkommen der Pfarrer, wie solche in dem Klassifikations-gesetz §. 1 normiert sind, nicht geändert werden sollen.

Wir haben mit unserm Oberkirchenrat die sicherlich begründete Hoffnung, daß ebenso — wie Großherzogliche Staatsregierung schon gethan hat — auch die anderen gesetzgeberischen Faktoren der Fortgewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln zustimmen werden. Wir können nicht glauben, daß unsere Stände nicht mit uns die große Gefahr erkennen sollten, die mit Erlassung eines neuen Steuergesetzes und ganz besonders eines so ungewohnten, wie es ein Kirchensteuergesetz sein würde, in gegenwärtiger Zeit-lage für unsere evangelisch-protestantische Kirche entstehen würde.

Wir gründen darauf unsere feste Hoffnung auf Wieder-gewährung einer Staatsdotation.

Gewißheit darüber haben wir aber zur Zeit nicht, und so befinden wir uns in der eigentümlichen Lage, ein Gesetz beschließen zu müssen, zu dessen Vollzug Geldmittel erforderlich sind, die uns zur Zeit nicht zur Verfügung stehen,

ebensowenig als wir Wege haben, uns in anderer Weise die erforderlichen Geldmittel definitiv zu verschaffen.

Inzwischen müssen wir, jedenfalls für den Zeitraum, der zwischen dem Aufhören der beiden eingangs genannten Gesetze und einer Wiedergewährung der Staatsdotations, beziehungsweise der Erlassung eines Kirchensteuergesetzes, liegt, gesetzliche Zustände schaffen, und geschieht dies durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf, den wir hoher Synode mit der Abänderung zur Annahme empfehlen, daß im Artikel 1 statt „soweit der Vollzug desselben zc. bedingt“ gesetzt werde „soweit der Vollzug desselben zc. ermöglicht ist“.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing upside down and mostly illegible.]